Verordnung über die Benützung des Gemeindeschürlis in Wiezikon inklusiv Gebührentarif

Vom Gemeinderat genehmigt am	12. August 2020 Beschluss Nr. 181/2020
Der Gemeindepräsident	Kurt Baumann
Die Gemeindeschreiberin	Beatrix Kesselring
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den	12. August 2020
AXIOMA-Laufnummer	2016-87

Ist für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 3
Art. 1 Zweck 3
Art. 2 Grundsätze der Benützung 3
Art. 3 Prioritätenregelung 3
Art. 4 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen 3
II. Vermietung 4
Art. 5 Reservationen 4
Art. 6 Rückzug von Bewilligungen von Dauermietern 4
Art. 7 Einmalige Benützung in Ausnahmefällen 4
Art. 8 Benützung der Räume 4
Art. 9 Grundlagen 5
Art. 10 Zutrittsberechtigung 5
Art. 11 Benützungszeiten 5
Art. 12 Schlüssel 5
Art. 13 Reinigung, Übernahme, Rückgabe 5
III. Hausordnung 6
Art. 14 Anweisungen 6
Art. 15 Einrichten 6
Art. 16 Parkplatz 6
Art. 17 Sorgfaltspflicht 6
Art. 18 Abfallbeseitigung 6
Art. 19 Lärmbelästigungen 6
Art. 20 Haftung 6
IV. Gebührentarif 7
Art. 21 Proben 7
Art. 22 Orts- und Gemeindeansässige Vereine, Gruppen 7
Art. 23 Privatpersonen (ab 18 Jahren) und Firmen aus der Gemeinde Sirnach 7
Art. 24 Auswärtige Vereine, Privatpersonen (ab 18 Jahren) und Firmen 7
Art. 25 Sonderleistungen Hauswart 7
Art. 26 Ausnahmen 7
Art. 27 Nichtantreten / Rücktritt von einem Mietvertrag 8
V. Schlussbestimmungen 8
Art. 28 Inkraftsetzung 8

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck
Vorliegende Verordnung dient der Ordnung, Prioritätenregelung, Koordination und dem reibungslosen Ablauf in der Benützung des sich im Besitze der Gemeinde Sirnach befindenden Gemeindeschürlis in Wiezikon.

Art. 2 Grundsätze der Benützung
[1] Das Gemeindeschürli dient primär den Bedürfnissen der Gemeinde Sirnach sowie den ortsansässigen Vereinen, Privatpersonen und Firmen der Gemeinde Sirnach. Für Auswärtige kann die Benützung ebenfalls gestattet werden.

[2] Aus Rücksichtnahme auf die Anstösser wird die abendliche Benützung mit grösseren Gruppen auf 2 Mal pro Woche limitiert. Die Vereinsproben sind nicht mitzuzählen. Es dürfen keine Discoveranstaltungen im Gemeindeschürli durchgeführt werden.

[3] Die Benützung ist gemäss separatem Tarif gebührenpflichtig. Über Ausnahmen von der Gebührenpflicht entscheidet der Gemeinderat.

[4] Zum Gebäude, zu den Einrichtungen und zum Mobiliar ist Sorge zu tragen.

Art. 3 Prioritätenregelung
[1] Für die Benützung besteht grundsätzlich folgende Prioritätenregelung:

1. Gemeinde Sirnach
2. Ortsansässige Vereine und Gruppen aus den Orten Wiezikon, Horben und Egg
3. Vereine und Gruppen aus der übrigen Gemeinde Sirnach
4. Privatpersonen und Firmen aus der Gemeinde Sirnach
5. Auswärtige Vereine und Privatpersonen / Firmen

[2] Eine Reservation ist rechtzeitig online zu tätigen und kann für das laufende Jahr sowie das Folgejahr eingetragen werden. Sobald ein Mietvertrag beidseitig unterzeichnet ist, hat der entsprechende Mieter erste Priorität.

Art. 4 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

a. Gemeinderat
- Erlass der Verordnung inkl. Gebührentarif
- Beschluss über Ausnahmen zur vorliegenden Verordnung
- Oberaufsicht über die Benützung

b. Verwalter
- Entgegennahme und Bearbeitung der Online-Reservationen
- Erstellung, Eingangskontrolle und Gegenzeichnung des Mietvertrages
- Information an den Hauswart über erteilte Bewilligungen
- Rechnungsstellung an die Mieter gemäss Rapport
- Erstellen des Budgets zu Handen des Gemeinderates

c. Hauswart

- unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Liegenschaft
- Verwaltung der Schlüssel
- Übergabe und Rücknahme von Räumlichkeiten und Mobiliar
- Ausstellung des Rapports zu Handen des Verwalters für die Rechnungstellung
- Bedienung der Heizungsanlage
- Aufsicht und Wartung des Gebäudes
- Verantwortlich für die Reinigungsarbeiten

II. Vermietung

Art. 5 Reservationen

[1] Reservationsgesuche sind online bis spätestens 3 Wochen vor dem Benützungstermin an den Verwalter zu richten.

[2] Dauermieterbewilligungen werden nur an Vereine und Gruppen aus der Gemeinde Sirnach, mit Vorrang Wiezikon, Horben und Egg, erteilt. Die Reservation hat ebenfalls online und mindestens 3 Wochen vor dem ersten Termin zu erfolgen.

[3] Bewilligungen für die Dauerbenützung werden jeweils nur für 1 Jahr erteilt.

Art. 6 Rückzug von Bewilligungen von Dauermietern

Eine erteilte Bewilligung für Dauermieter kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Benützungsverordnung oder die Weisungen des Hauswartes bzw. der Verwaltung trotz Mahnung weiter missachtet werden, insbesondere wenn:

- die im Zusammenhang mit der Benützung erlassenen Vorschriften nicht eingehalten werden;
- die Benützung der Räume nicht zu ihrem gegebenen Zweck erfolgt;
- Umgebung, Räume, Einrichtungen und Mobiliar wiederholt beschädigt werden;
- die Mieter ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- Ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt.

Art. 7 Einmalige Benützung in Ausnahmefällen

Der Verwalter kann die Bewilligung für die einmalige Benützung ausnahmsweise auch auf einen Dauerbenützungstermin erteilen. Der Dauermieter hat während dieser Zeit die Räume freizugeben.

Art. 8 Benützung der Räume

[1] Ist die Nutzung der Räume aus irgendeinem Grund nicht möglich, werden die Mieter durch den Verwalter informiert.

[2] Anderseits haben die Mieter den Verwalter frühzeitig zu informieren, wenn die Räume nicht beansprucht werden, siehe Art. 27 dieser Verordnung.

Art. 9 Grundlagen
Die Benützungsverordnung inklusive Gebührentarife bildet die Grundlage für alle Mietverträge und ist integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

Art. 10 Zutrittsberechtigung
Polizei, Feuerwehr, Verwalter und der Hauswart haben bei Bedarf zu allen Veranstaltungen im Gemeindeschürli Zutritt.

Art. 11 Benützungszeiten
[1] Grundsätzlich wird das Gemeindeschürli tageweise vermietet, von **12.00 Uhr mittags bis 12.00 Uhr mittags**.

[2] Für Einzelanlässe und Veranstaltungen sowie deren Vorbereitung und Aufräumarbeiten gilt die gebuchte Mietdauer. Eine Benützung, die ausserhalb der gebuchten Mietdauer liegt (Raumnutzung zum Einlagern, Einrichten, Aufräumen, Nachreinigen etc.), wird zusätzlich verrechnet.

[3] Für Dauermieter stehen die Räume abends bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

[4] Für Reinigungsarbeiten oder allgemeine Unterhaltsarbeiten kann das Gemeindeschürli für bestimmte Zeitabschnitte geschlossen werden.

[5] Während der Sommer- und Weihnachtsferien bleibt das Gemeindeschürli geschlossen.

Art. 12 Schlüssel
[1] Dauermieter erhalten gegen Depot einen Vereinsschlüssel. Sie sind für das Schliessen der Türen und Fenster und für das Löschen des Lichtes selbst besorgt.

[2] Einmalige Mieter erhalten vom Hauswart einen Schlüssel. Es kann ein Depot erhoben werden. Der Schlüssel ist dem Hauswart innert 48 Stunden bzw. bei Rückgabe der Räumlichkeiten (die Rückgabe hat in der gebuchten Mietdauer zu erfolgen) unaufgefordert zurückzugeben.

Art. 13 Reinigung, Übernahme, Rückgabe
[1] Die Übernahmen und Rückgaben von Räumlichkeiten und Mobiliar haben im Beisein des Hauswartes und nach dessen Weisung zu erfolgen.

[2] Alle Mieter haben die Räume und Einrichtungen in sauber gereinigtem Zustand zurückzugeben. Achtung: Die Reinigung hat in der gebuchten Mietdauer zu erfolgen, andernfalls wird gemäss Tarif zusätzliche Miete verrechnet.

[3] Die Reinigung der Räume, Einrichtungen und der Umgebung ist Sache des Mieters und hat nach Anweisung des Hauswartes zu erfolgen. Der Besitzer bzw. der Hauswart stellt die Reinigungsmittel und die entsprechenden Geräte kostenlos zur Verfügung.

[4] Nach dem Anlass bzw. bei der Rückgabe der Räumlichkeiten nimmt der Hauswart mit dem Mieter ein Protokoll auf, das gegenseitig zu unterzeichnen ist.

[5] Sonderleistungen und Nachreinigungsarbeiten die vom Hauswart aufzubringen sind, werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. Hausordnung

Art. 14 Anweisungen
Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Räume übt der Hauswart aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Uneinigkeiten entscheidet der Verwalter abschliessend.

Art. 15 Einrichten
Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache des Mieters.

Art. 16 Parkplatz
Fahrzeuge sind auf dem dafür bestimmten Platz abzustellen.

Art. 17 Sorgfaltspflicht
Jeder Mieter ist verpflichtet, dem Gebäude, Mobiliar und den Einrichtungen Sorge zu tragen. Achtung: In sämtlichen Räumen des Gemeindeschürlis herrscht absolutes Rauchverbot. Bei Dekorationen ist darauf zu achten, dass diese nicht brennbar oder nur schwer entflammbar sind.

Art. 18 Abfallbeseitigung
Der Abfall ist durch den Mieter zu entsorgen.

Art. 19 Lärmbelästigungen
Die Lärmbelästigungen sind für die Bewohner in der Umgebung auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Ab **22.00 Uhr** ist die Nachtruhe einzuhalten. Bei Nichteinhaltung sind die Nachbarn gehalten die Polizei zu informieren.

Art. 20 Haftung
[1] Die **Notausgänge und Fluchtwege** dürfen in keiner Art und Weise versperrt werden.

[2] Für die Beschädigungen am Gebäude, Mobiliar, Geschirr und an den Einrichtungen sowie für Not- und Alarmeinsätze haften die jeweiligen Mieter. Entsprechende Meldungen sind an den Hauswart zu richten. Die Behebung der Schäden wird durch den Verwalter veranlasst und den Mietern in Rechnung gestellt.

[3] Für Unfälle, Diebstähle und andere Schadenfälle, lehnt die Gemeinde Sirnach jegliche Haftung ab.

[4] Die Mieter haben allfällig nötige Versicherungen selbst abzuschliessen.

IV. Gebührentarif

Art. 21 Proben
Für Proben von Vereinen und Gruppen aus der Gemeinde Sirnach wird keine Benützungsgebühr erhoben.

Art. 22 Orts- und Gemeindeansässige Vereine, Gruppen
Es werden folgende Gebühren erhoben, sofern keine kommerzielle Nutzung erfolgt:

Miete Gemeindeschürli / Miete inkl. Geschirr pro Tag **(ab 12.00 Uhr mittags bis 12.00 Uhr mittags)**	CHF 200.00 / 250.00
Einrichten, Lagern, Aufräumen (ausserhalb Miete) pro ½-Tag	CHF 10.00

Art. 23 Privatpersonen (ab 18 Jahren) und Firmen aus der Gemeinde Sirnach
Es werden folgende Gebühren erhoben, sofern keine kommerzielle Nutzung erfolgt:

Miete Gemeindeschürli / Miete inkl. Geschirr pro Tag **(ab 12.00 Uhr mittags bis 12.00 Uhr mittags)**	CHF 200.00 / 250.00
Einrichten, Lagern, Aufräumen (ausserhalb Miete) pro ½-Tag	CHF 10.00

Art. 24 Auswärtige Vereine, Privatpersonen (ab 18 Jahren) und Firmen
Es werden folgende Gebühren erhoben, sofern keine kommerzielle Nutzung erfolgt:

Miete Gemeindeschürli / Miete inkl. Geschirr pro Tag **(ab 12.00 Uhr mittags bis 12.00 Uhr mittags)**	CHF 320.00 / 380.00
Einrichten, Lagern, Aufräumen (ausserhalb Miete) pro ½-Tag	CHF 20.00

Art. 25 Sonderleistungen Hauswart
Sonderleistungen und Nachreinigungsarbeiten die vom Hauswart aufzubringen sind, werden sämtlichen Mietern mit CHF 60.00 / Stunde in Rechnung gestellt.

Art. 26 Ausnahmen
[1] Für gewerbliche und kommerzielle Anlässe wird ein Zuschlag von 100 % auf vorstehenden Tarifen verrechnet (ausgenommen Vereine, soziale Einrichtungen und Non-Profit-Organisationen der Gemeinde Sirnach).

[2] Für Tätigkeiten des Dorfvereins (Dorfputzete, etc.) wird 4 mal pro Kalenderjahr die Toilettenanlage des Gemeindeschürlis gratis zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt die Reservation erfolgte rechtzeitig – mindestens 3 Wochen vor dem An-

lasstermin. Für die Reservation und Reinigung etc. gelten die Artikel 5 und 13 dieser Verordnung.

[3] Für den Räbeliechtliumzug und Silvesterumgang bzw. das anschliessende Zusammensitzen, wird das Gemeindeschürli gratis zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt die Reservation erfolgt rechtzeitig. Für die Reservation und Reinigung etc. gelten die Artikel 5 und 13 dieser Verordnung.

[4] Für das traditionelle Dorffest (Veranstalter / Organisator Dorfverein Wiezikon), welches alle zwei Jahre anfangs Juli von Freitag bis Sonntag durchgeführt wird, steht das Gemeindeschürli für eine maximale Mietdauer von Donnerstag, 12.00 Uhr, (8 Tage vor Anlassbeginn) bis am Dienstag, 12.00 Uhr, nach dem Anlass, gesamthaft 12 Tage, gratis zur Verfügung. Für die Reservation, Reinigung und Haftung gelten auch für diese Nutzung Artikel 5, 13 und 20 dieser Verordnung.

[5] In allen Fällen, die nicht im Gebührentarif berücksichtigt sind, werden die Ansätze durch den Verwalter festgesetzt.

[6] Die Dorfschürlimetzgete oder ein Ersatzanlass wird pauschal mit CHF 250.00 verrechnet. In dieser Pauschale sind inbegriffen: 3 Tage vor Anlass, 1 Tag Anlass, 1 Tag nach Anlass (z.B. Mittwoch bis Sonntag, wenn am Samstag der Anlass ist).

Art. 27 Nichtantreten / Rücktritt von einem Mietvertrag

Bei Nichtantreten / Rücktritt von einem Mietvertrag wird folgende Kostenbeteiligung, basierend auf dem Mietvertrag „Total" verrechnet:

Rücktritt bis 3 Monate vor Veranstaltungstermin	0 %
Rücktritt bis 2 Monate vor Veranstaltungstermin	50 %
Rücktritt bis 1 Monat vor Veranstaltungstermin	75 %
Rücktritt 29 – 0 Tage vor Veranstaltungstermin	100 %

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 12.08.2020.